					von Rägemäß (NVStät	aumen f § 47 Nds. tVO) s: rag ist 3-	rübergehen ür Veransta Versammlung fach mindeste taltung einzure	altunge gsstätter	e n nverordni	
1. Antrag	steller bzw. A	ntragstellerin		Name, \	/orname, A	nsprechpartn	er bei juristischen I	Personen		
Anschrift (Straß	e, Haus-Nr. PLZ, Wo	hnort)								
Telefon	Telefax				E-Mail					
Gemarkung 3. Grundstückseigentümerin oder Grundstückseige Name, Vorname					Flur Flurstück entümer Name, Vorname, Ansprechpartner bei juristischen Personen					
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Wohnort) Telefon Telefax					E-Mail					
	_	e / Anlass und V Konzert, Tagung, Tanzvo			eitraum					
Veranstaltur	ngstag und -zeitr	aum:								
	Datum	Uhrzeit	Da	atum	Uh	rzeit	Datum		Uhrzeit	
Beginn										
Ende										
5. Ggf. w	eitere Erläutei	rungen								

6. beizufügende Antragsanlagen (in 3-facher Ausfertigung):

- Übersichtsplan im Maßstab 1: 500 oder 1:1000
 mit Darstellung der Zufahrten, Einstellplätzen für Besucher, Standplätzen für Feuerwehr/Sanitäter (soweit vorgesehen) sowie Sanitäranlagen
- Bestandszeichnungen (Grundriss, Schnitt) im Maßstab 1:100
 mit Darstellung der Rettungswege und Notausgänge sowie ggf. zusätzlichen Aufbauten oder Einrichtungen (z. B. Bühne, Bestuhlung, Theken)
- Betriebs-Veranstaltungsbeschreibung

Ablauf der Veranstaltung, ggf. Angaben über die Anzahl der Besucher, Angaben, wie der Brandschutz und die Sicherheit der Besucher gewährleistet wird, ggf. Verwendung von Veranstaltungstechnik, Angaben zu Sanitäranlagen

- ggf. ergänzend Fotos des Veranstaltungsortes

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

© Kommunen in Niedersachsen NBauO-020-NI-FL - Antrag - 7/2015

Merkblatt zum Antrag auf vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen gemäß § 47 Nds. Versammlungsstättenverordnung

Auszug aus der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2004 (Nds. GVBI. S. 426), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.04.2005 (Nds. GVBI. S. 126) und Artikel 3 der VO vom 13.11.2012 (Nds. GVBI. S.438)

§ 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. Die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.